

## Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des Landkreises Vorpommern- Rügen

Schlussbericht vom:	14. Oktober 2020
Rechtsgrundlagen:	§§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a KPG M-V
Prüfer/in:	Frau Ohlrich, Frau Rohkohl, Frau Schreiber, Frau Wichmann, Herr Henck und Herr Müller
Prüfungszeit:	22. Juni 2020 bis 11. September 2020 (mit Unterbrechungen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen</b> .....	<b>8</b>
1.1 Prüfungsauftrag .....	8
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen .....	8
1.3 Vorangegangene Prüfung .....	9
1.4 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V).....	9
1.5 Unvermutete Kassenprüfung .....	10
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen</b> .....	<b>10</b>
2.1 Allgemeines.....	10
2.2 Dienstanweisungen .....	10
2.2.1 Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren .....	10
2.2.2 Dienstanweisung zur Organisation des IT-Bereiches im Landkreis Vorpommern-Rügen.....	11
2.2.3 Dienstanweisung über die Sicherung des Buchungswesens ...	11
2.3 Berichtspflichten gegenüber dem Kreistag nach § 20 GemHVO- Doppik .....	12
2.4 Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GOBD).....	12
2.5 Systemprüfung .....	12
2.5.1 Allgemeines .....	12
2.5.2 Rechnungswesen.....	13
2.5.3 Anordnungswesen.....	13
2.5.4 Buchführung.....	13
2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs .....	13
2.7 Wirtschaftliche Verhältnisse .....	14
2.7.1 Allgemeines .....	14
2.7.2 Vergabeverfahren .....	14
<b>3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft</b> .....	<b>14</b>
3.1 Haushaltssatzung 2019/2020 .....	14
3.2 Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 .....	15
3.3 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan.....	15
<b>4. Ausführung des Haushaltsplans</b> .....	<b>16</b>
4.1 Vorläufige Haushaltsführung .....	16
4.2 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (sog. Kassenkredite)	16
4.3 Teilhaushalte .....	16

<b>5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 .....</b>	<b>16</b>
5.1 Ergebnisrechnung .....	16
5.1.1 Allgemeines .....	16
5.1.2 Erträge und Aufwendungen .....	17
5.1.2.1 Erträge .....	17
5.1.2.2 Aufwendungen .....	18
5.1.3 Jahresergebnis .....	19
5.2 Teilergebnisrechnungen .....	19
5.3 Finanzrechnung .....	19
5.3.1 Allgemeines .....	19
5.3.2 Laufende Ein- und Auszahlungen .....	20
5.3.2.1 Laufende Einzahlungen .....	20
5.3.2.2 Laufende Auszahlungen .....	20
5.3.2.3 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen .....	21
5.3.3 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit .....	21
5.3.3.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit .....	21
5.3.3.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit .....	21
5.3.4 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit .....	22
5.3.5 Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite .....	22
5.4 Teilfinanzrechnung .....	22
5.5 Bilanz .....	22
5.5.1 Allgemeines .....	22
5.5.2 Aktiva .....	22
5.5.2.1 Anlagevermögen .....	23
5.5.2.2 Umlaufvermögen .....	24
5.5.2.3 Rechnungsabgrenzungsposten .....	24
5.5.3 Passiva .....	24
5.5.3.1 Eigenkapital .....	25
5.5.3.2 Sonderposten .....	25
5.5.3.3 Rückstellungen .....	25
5.5.3.4 Verbindlichkeiten .....	26
5.6 Anlagen zum Jahresabschluss .....	26
5.6.1 Anlagenübersicht .....	26
5.6.2 Forderungsübersicht .....	26
5.6.2.1 Wertberichtigungen im Jahresabschluss 2019 des Landkreises Vorpommern-Rügen .....	27
5.6.3 Verbindlichkeitenübersicht .....	28
5.6.4 Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen .....	28

5.6.4.1 Ergebnishaushalt .....	28
5.6.4.2 Finanzhaushalt .....	28
<b>6. Weitere Prüfungsschwerpunkte .....</b>	<b>29</b>
6.1 Buchungen unter dem Produktsachkonto 1140500.1791600 .....	29
6.2 Abbildung der Forderungen des Eigenbetriebes Jobcenter im Jahresabschluss des Landkreises .....	29
6.3 Instandsetzungsrücklage Jugendherberge/ Jugendzeltplatz Prora	30
6.4 Abrechnungen für Schulträgerschaft mit der Hansestadt Stralsund	30
6.5 Schulträgerschaft der Stadt Barth für den gymnasialen Bildungsteil an der Kooperativen Gesamtschule Barth .....	31
<b>7. Zusammenfassender Prüfungsvermerk .....</b>	<b>31</b>
7.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen .....	31
7.2 Bestätigungsvermerk .....	32
<b>8. Anlagen - zur Prüfung vorgelegter Jahresabschluss 2019 des Landkreises Vorpommern-Rügen .....</b>	<b>34</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erträge 2019 (in TEUR)	17
Abbildung 2: Aufwendungen 2019 (in TEUR)	18
Abbildung 3: laufende Einzahlungen 2019 (in TEUR)	20
Abbildung 4: laufende Auszahlungen 2019 (in TEUR)	20
Abbildung 5: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2019 (in TEUR)	21
Abbildung 6: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2019 (in TEUR)	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der Erträge 2017 bis 2019	17
Tabelle 2:	Entwicklung der Aufwendungen 2017 bis 2019	18
Tabelle 3:	Darstellung Aktiva 2019	22
Tabelle 4:	Darstellung Passiva 2019	24
Tabelle 5:	Darstellung der Rückstellungen 2019	25
Tabelle 6:	Darstellung Korrektur Rückstellungen 2019	26
Tabelle 7:	Ausgewählte Kennzahlen 2017 bis 2019	33

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Az.	Aktenzeichen
bzw.	beziehungsweise
FD	Fachdienst
ff.	fortfolgend
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
i. H. v.	in Höhe von
ILV	Interne Leistungsverrechnung
i. S.	im Sinne
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KT	Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
MTA	Managementtabelle
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
o. g.	oben genannt
QM	Qualitätsmanagement
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel

### Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Abbildungen und Tabellen Rundungsdifferenzen von plus/minus einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 gehört die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Nach § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt führen die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

Entsprechend § 3a Abs. 1 KPG M-V ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 2 KPG M-V einen Prüfbericht über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu fertigen.

**Im Bericht wurde zur besseren Überschaubarkeit mit Randzeichen gearbeitet.**

**H = Hinweis, E = Empfehlung und B = Beanstandung**

Auf der Grundlage des Prüfberichtes wird ein abschließender Prüfvermerk erstellt.

Der Prüfbericht und der abschließende Prüfvermerk dürfen nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden.

Er dient der Berichterstattung an den Kreistag und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

### 1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik) durchgeführt. Grundlage hierfür sind §§ 120 Abs. 1 i. V. m. 43 Abs. 5 KV M-V und die nach § 174 Abs. 1 KV M-V erlassenen Rechtsvorschriften (GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik).

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 22. Juni bis 11. September 2020 (mit Unterbrechungen). Grundlage der Prüfung bildeten der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss in der Fassung vom 29. Mai 2020 zuletzt geändert am 4. September 2020.

Gemäß § 60 KV M-V und § 43 ff. GemHVO-Doppik besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. der Übersicht über die Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Anhang.

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die weiteren, zur Prüfung angeforderten Unterlagen, soweit vorhanden, wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt und notwendige Auskünfte von der Verwaltung erteilt.

### 1.3 Vorgegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 29. August 2019 bis 3. Dezember 2019 geprüft. Der Schlussbericht vom 27. Januar 2020 wurde der Verwaltung zugeleitet.

Der Kreistag stellte in seiner Sitzung am 15. Juni 2020 den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 (Beschluss-Nr. KT 116-06/2020) fest und sprach dem Landrat in einem gesonderten Beschluss die Entlastung für das betreffende Haushaltsjahr aus (Beschluss-Nr. KT 117-06/2020).

Die Beschlussfassungen erfolgten nicht fristgerecht. Gemäß den Bestimmungen der §§ 120 Abs. 1 i. V. m. 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V hat der Kreistag die vorgesehenen Beschlüsse spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu fassen. Ursächlich sind hier die Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse für die Vorjahre (2012 bis 2017).

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. August 2020 im Internet auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen. Der vollständige Jahresabschluss mit seinen vorgeschriebenen Anlagen und die Stellungnahme des Landrates lagen vom 10. August 2020 bis 9. September 2020 öffentlich aus.

Die Prüfungsbemerkungen sind teilweise ausgeräumt. Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zeigte sich, dass die Beanstandungen zur Dienstanweisung des Vergabeverfahrens, der Ausgestaltung der internen Leistungsverrechnung bzw. Kosten- und Leistungsrechnung, der Überarbeitung der Entgeltsatzung der KVHS und zum Aufbau bzw. Gestaltung des Vertragsregisters noch nicht abgestellt waren.

### 1.4 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V)

Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes erstellte einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs.1 und 2 KPG M-V. Dieser wurde den Gremien als Informationsvorlage (unter Vorlagen-Nr. I/3/0003) zugeleitet. Die

öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21. Januar 2020. Der Bericht lag zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27. Januar bis zum 4. Februar 2020 aus.



Im Haushaltsjahr 2019 waren im Rechnungsprüfungsamt eine hohe Anzahl von Ausfallstunden zu verzeichnen. Dies führte dazu, dass die thematischen Prüfungen in der Kreisverwaltung auf ein Minimum reduziert wurden. In Bezug auf das zu prüfende Haushaltsjahr erfolgten unterjährig Prüfungen in den Fachdiensten 34 (Veterinärwesen und Verbraucherschutz), 13 (Gebäudemanagement/Schulen) und 15 (Personal, Organisation und IT). Die gesonderten Prüfberichte wurden mit den betroffenen Fachdiensten ausgewertet.

### 1.5 Unvermutete Kassenprüfung

Die unvermutete Prüfung der Kreiskasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V i. V. m. den §§ 29 bis 32 GemKVO-Doppik erfolgte am 10. Dezember 2019. Das Rechnungsprüfungsamt führte im Vorfeld die Prüfungen der Handvorschüsse und Einzahlungskassen/Kassenautomaten durch.

Die Prüfung der Kreiskasse des Landkreises Vorpommern-Rügen ergab keine Beanstandungen. Auf den separat erstellten Prüfbericht wird an dieser Stelle verwiesen (Az.: 118.01.01.04.01 vom 12. Dezember 2019).

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Allgemeines

Die Prüfung hat sich gemäß § 3 Abs. 1 KPG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

### 2.2 Dienstanweisungen

#### 2.2.1 Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren

Im Haushaltsjahr 2019 war aufgrund der Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren vom 4. Juli 2017 durch den Fachdienst 12 (Finanzen) eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die Inventurleitung legte am 4. Oktober 2019 Abweichungen zum Inventurdurchführungsverfahren fest. Danach erfolgte der Abgleich anhand von Bestandslisten, die direkt aus der Anlagenbuchhaltung ausgedruckt wurden. Zeit-, Sach- und Personalpläne ersetzte ein Sachplan, der alle erforderlichen Informationen zur Inventurplanung enthielt.



Eine grundlegende Überarbeitung der geltenden Dienstanweisung sollte parallel zur Inventur 2019 erfolgen. Das in Kraft tretende der Neufassung war zum Jahreswechsel in Aussicht gestellt, ist bislang aber noch nicht realisiert.

Es erfolgte eine Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen der gültigen Dienstanweisung unter Berücksichtigung der Abweichungen zum Inventurdurchführungsverfahren.

Bezüglich des Sachplanes und des Inhaltes der ausgedruckten Inventarbestandslisten gab es keine wesentlichen Beanstandungen.



Allerdings erfolgte durch die vorgegebenen Gegenstände lediglich ein Abgleich dieser. Ob weiteres Inventar, welches bisher nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst wurde, vorhanden war, wurde dadurch nicht aufgezeigt.

Im Ergebnis der Inventur 2019 war festzustellen, dass die in der Dienstanweisung geforderten Meldungen zu Inventarbewegungen und Abgängen nicht permanent erfolgten. Nur in einem Fall lag ein Übergabeprotokoll vor. Nachweise über Aussonderungen fehlten gänzlich.

B

Dabei hätte die permanente Inventur, allein schon bezüglich der diversen Standortänderungen des Inventars eine enorme Reduzierung des Arbeitsaufwandes des Anlagenbuchhalters nach der Inventurauswertung gebracht.

Mit Eintragungen in die Bestandsliste „wurde verschrottet“, „ausgesondert“, „wurde ersetzt“ und „nicht mehr vorhanden“ sind die Gegenstände ausgebucht worden. Gemäß Dienstanweisung ist es aber erst ein Inventarabgang, wenn der Vermögensgegenstand tatsächlich ausgesondert wurde. Dazu lagen aber keine Nachweise vor.

B

Im Ergebnis der Prüfung wird deutlich, dass die Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren nicht ausreicht, um das kreisliche Eigentum umfassend vor Verlust zu schützen. Es fehlt in der gesamten Verwaltung grundsätzlich an Regelungen wenn festgestellt wird, dass Inventar fehlt.

B

- Wer ist verantwortlich?
- Was ist zu tun (Anzeige wegen Diebstahl, Versicherung einschalten, usw.)?
- Wer entscheidet und wie wird nachgewiesen, dass ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist?
- Wer sorgt in den Einrichtungen vor der Verschrottung von Hardware für die Löschung von Daten?

Alle diese Fragen werden in der aktuellen Dienstanweisung nicht geklärt.

Die Übernahme von Technik durch das Fachgebiet IT sollte protokolliert und vom Übergebenden und Übernehmenden unterschrieben werden. Strittige Angaben bezüglich zurückgegebener Notebooks wären so vermeidbar. Gleiches trifft auf Inventar zu, welches von einem zum anderen Fachgebiet bzw. Einrichtung wechselt.

H

Letztlich zeigt das Ergebnis, dass es einer Überarbeitung der Dienstanweisung bedarf.

Aus Prüfungssicht ist aufgrund der aufgezeigten Mängel der Zeitraum, alle 3 Jahre eine körperliche Inventur durchzuführen, zu lang gewählt. In einem gesonderten Prüfvermerk vom 1. September 2020 wurde das Ergebnis der Inventurprüfung im Einzelnen aufgezeigt.

### 2.2.2 Dienstanweisung zur Organisation des IT-Bereiches im Landkreis Vorpommern-Rügen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 trat die Dienstanweisung zur Organisation des IT-Bereiches im Landkreis Vorpommern-Rügen in Kraft.

### 2.2.3 Dienstanweisung über die Sicherung des Buchungswesens

Die nach den §§ 26 Abs. 13 i. V. m. 28 GemHVO-Doppik erforderliche Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungswesens wurde am 7. Januar 2019 veröffentlicht und trat rückwirkend zum Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Am 2. September 2019 erging die 1. Änderung dieser Dienstanweisung. In dem Zusammenhang erfolgte auch die Anpassung der Dienstanweisung zur Organisation des IT-Bereiches im Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen haben sich damit erledigt.

H

Ein Notfallkonzept, in dem organisatorische Regelungen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft festgelegt sind, ist bislang nicht vorhanden. Hierauf wurde bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 hingewiesen (vgl. Hinweise des FD 04 auf noch fehlende innerbetriebliche Regelungen nach Einführung des Neuen kommunalen Haushaltsrechtes zum 1. Januar 2012 (vom 12. Mai 2016)).

E

Es wird empfohlen den entsprechenden Abschnitt in der Dienstanweisung konkreter zu fassen. Verantwortlichkeiten sind derzeit nicht ableitbar.

### 2.3 Berichtspflichten gegenüber dem Kreistag nach § 20 GemHVO-Doppik

H

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass den Berichtspflichten gegenüber dem Kreistag nicht fristgerecht nachgekommen wurde. Nach §§ 120 i. V. m. 20 GemHVO-Doppik hat der Landrat den Kreistag oder einen von ihm bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Auf die Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 (Abschnitt 6.4) wird verwiesen.

### 2.4 Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GOBD)

Die Anpassung der Dienstanweisung zur Organisation des IT-Bereiches im Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte mit der 1. Änderung am 2. September 2019.

Die Übersicht aller Nebenbuchhaltungen (QM-Dokument 111.01-MTA-0018) ist zu aktualisieren. Im Rahmen der Prüfung wurde mitgeteilt, dass eine der aufgeführten Nebenbuchhaltungen nicht getestet und in Betrieb genommen wurde. Die Ordnungsmäßigkeitskonzepte für die eingerichteten Nebenbuchhaltungen im Haushaltsjahr 2019 lagen zur Prüfung vor. Einige dieser Konzepte sind zu aktualisieren. Dies soll im 3./4. Quartal 2020 erfolgen.

B

Aktuell sind 54 Mitarbeiter unterschiedlicher Fachdienste mit der Aufgabe der Durchführung der verschiedenen Zahläufe und der Erstellung der Datendateien/Integrationsdateien aus den Nebenbuchhaltungen für die Hauptbuchhaltung betraut. Beim Abgleich der Stellenbeschreibungen wurde festgestellt, dass nur sehr wenigen diese Aufgabe ausdrücklich übertragen wurde. Die Stellenbeschreibungen und die Anwenderlisten sind zu prüfen und zu aktualisieren.

### 2.5 Systemprüfung

#### 2.5.1 Allgemeines

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden.

### 2.5.2 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen führte im Haushaltsjahr 2019 keine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) i. S. des § 27 Abs. 1 GemHVO-Doppik. H

Am 6. Juli 2020 teilte die Verwaltung im Rahmen der Prüfung mit, dass eine abschließende Entscheidung, ob die interne Leistungsverrechnung (ILV) weiter ausgestaltet werden soll oder eine KLR auf Ebene von Leistungen für die Steuerung der Verwaltung notwendig ist, noch aussteht.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf seine Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen. Das derzeit bestehende System der ILV ist unvollständig, aufwändig und kann nicht als Steuerungsgrundlage genutzt werden. Die erforderlichen Informationen für, z. B. die Kalkulation von Gebühren, kann es nicht liefern. H

### 2.5.3 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet.

### 2.5.4 Buchführung

Nach § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Buchführung

- die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Vergleich von Plan und Ergebnis sowie
- die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und
- Informationen für den Haushaltsvollzug und für die Haushaltsplanung bereitzustellen.

Nach § 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Landkreises vermitteln kann.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen nutzt für die Buchführung das Fachverfahren H&H Pro Doppik (Version 4.09 ab 16. März 2018, Version 4.10 ab 5. Juli 2019).

Im zu prüfenden Haushaltsjahr erfolgte die Einrichtung eines elektronischen Rechnungsworkflows. Die Grundlage für die Verarbeitung elektronischer Rechnungen bildet das Postmanagement-Modul.

Die Anbindung der einzelnen Fachdienste des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgte sukzessive entsprechend eines abgestimmten Zeitplanes und dauerte noch bis zum Haushaltsjahr 2020 an.

## 2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 29. Mai 2020 aufgestellt und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Die vorgesehene Aufstellungsfrist gemäß §§ 120 Abs. 1 i. V. m. 60 Abs. 4 KV M-V wurde beachtet.

Der Landrat stellte mit Datum vom 17. August 2020 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses für das Haushaltsjahr 2019 fest.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Finanz- und die Ergebnisrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern des Landkreises entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Finanz- und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

## 2.7 Wirtschaftliche Verhältnisse

### 2.7.1 Allgemeines

Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

### 2.7.2 Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren.

Die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften ist durch das Rechnungsprüfungsamt jährlich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V zu prüfen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

## 3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### 3.1 Haushaltssatzung 2019/2020

Erstmals erarbeitete die Verwaltung für die Jahre 2019 und 2020 eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen für einen Doppelhaushalt. Der Kreistag beschloss die Haushaltssatzung 2019/2020 (Beschluss Nr. KT 445-25/2018) am 17. Dezember 2018 mit 4 Änderungen. Sie betrafen die Planansätze für Fraktionsgelder, die Weiterführung der Stelle des Klimaschutzmanagers, die Aufstockung der finanziellen Unterstützung der Fraueninterventionsstellen und die Zuschüsse für die allgemeine Kulturförderung. Bereits im Oktober 2018 gab es im Kreistag eine Entscheidung zur Höhe der Kreisumlage für die Haushaltsplanung 2019/2020.

H

Die Haushaltssatzung nebst Plan und Anlagen wurde am 11. Januar 2019 zur Genehmigung beim Ministerium für Inneres und Europa M-V eingereicht. Der Vorgabe des § 47 Abs. 2 KV M-V, wonach die Vorlage vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen sollte, wurde nicht entsprochen.

Am 4. April 2019 erging die rechtsaufsichtliche Entscheidung. Die für 2020 veranschlagte Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 2.832.700,00 EUR wurde versagt, da ausreichend Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für 2019 in Höhe von 1.838.400,00 EUR und 2020 in Höhe von 1.250.00,00 EUR wurden vollständig genehmigt.

H

Des Weiteren merkte die Rechtsaufsichtsbehörde an, dass der Vorbericht den Vorgaben des § 5 GemHVO-Doppik nicht hinreichend gerecht wird. Die Haushaltspläne der Folgejahre sollten im Vorbericht um einige textliche Erläuterungen zu der Entwicklung der Haushaltswirtschaft, den Schwerpunkten

und Ausführungen zu den tabellarischen Übersichten ergänzt werden, sodass die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen vollständig nachzuvollziehen sind.

H

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 4. April 2019 hauptsatzungsgemäß im Internet auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen. Auf die Auslegung wurde hingewiesen. Der in § 20 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises geforderte Auslegungsvermerk war vorhanden und wies die Einhaltung der kommunalrechtlichen Bestimmungen des § 47 Abs. 5 KV M-V nach.

Die Haushaltssatzung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

### 3.2 Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020

Am 23. September 2019 beschloss der Kreistag die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für den Doppelhaushalt 2019/2020 (Beschluss Nr. KT 44-02/2019). Die Anzeige beim Ministerium erfolgte am 25. September 2019. Die rechtsaufsichtliche Entscheidung bezüglich der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen erging am 7. Oktober 2019. Einen Tag später erfolgte die öffentliche Bekanntmachung entsprechend der rechtlichen Vorgaben.

Der in der Hauptsatzung geforderte Auslegungsvermerk mit Unterschrift und Dienstsiegel war vorhanden.

Am 15. Juni 2020 beschloss der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Kreisumlagehebesatz in Höhe von 41,24 % der Kreisumlagegrundlagen (Beschluss Nr. KT 122-06/2020).

§ 23 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz M-V regelt zur Kreisumlage, dass sie für jedes Haushaltsjahr in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen wird und der Umlagesatz in der Haushaltssatzung festzusetzen ist.

Gemäß § 48 Abs. 1 KV M-V kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Das bedeutet, dass eine Änderung des Umlagesatzes auch eine Änderung der Haushaltssatzung nach sich zieht. Zur Änderung der Kreisumlage bedurfte es in diesem Fall einer 2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2019/2020.

B

Das Innenministerium M-V wies in seiner Email vom 26. Juni 2020 auf die o.g. Rechtsverletzung hin und sah in diesem Einzelfall von einer Beanstandung ab.

### 3.3 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan

Gemäß §§ 120 Abs. 1 i. V. m. 43 Abs. 6 KV M-V ist der Haushalt des Landkreises in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 33 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist und im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 49 GemHVO-Doppik besteht (vgl. § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik a. F.).

Der Haushaltsplan und der Nachtragshaushaltsplan waren im Ergebnishaushalt 2019 ausgeglichen. Der Finanzhaushalt 2019 war im Nachtragshaushaltsplan nicht mehr ausgeglichen.

## 4. Ausführung des Haushaltsplans

### 4.1 Vorläufige Haushaltsführung

Am 4. April 2019 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen. Gemäß § 9 Nummer 5 Durchführungsverordnung zur KV M-V ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Internet mit Ablauf des Tages, an dem sie in Internet verfügbar ist erfolgt. Daher galten bis zu diesem Tag die Regelungen der §§ 120 Abs. 1 i. V. m. 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung.

Bereits am 15. Januar 2019 veröffentlichte die Fachdienstleiterin des Fachdienstes Finanzen ein Schreiben im Intranet und informierte alle Fachbereichsleiter/innen, Fachdienstleiter/innen und Leiter/innen der Einrichtungen, Vorsitzende der Personalräte, Gleichstellungsbeauftragte und den Schwerbehindertenbeauftragten über Festlegungen für das Ausgabeverhalten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurden keine Verstöße gegen § 49 KV M-V festgestellt.

### 4.2 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (sog. Kassenkredite)

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 35.115.800,00 EUR und der 1. Nachtragssatzung 35.266.600,00 EUR. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung galt der Höchstbetrag aus dem Vorjahr in Höhe von 34.300.000,00 EUR.

Die Überprüfung der Auszüge aller Konten ergab, dass Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit - auch als Überziehungskredite der Girokonten nicht in Anspruch genommen wurden.

### 4.3 Teilhaushalte

Im Haushaltsjahr 2019 hatte der Landkreis Vorpommern-Rügen zwölf Teilhaushalte eingerichtet. Deren Zuordnung entsprach der Organisationsstruktur des Landkreises Vorpommern-Rügen.

## 5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

### 5.1 Ergebnisrechnung

#### 5.1.1 Allgemeines

Im § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich für die Ergebnisrechnung geregelt.

Für das Haushaltsjahr 2019 konnte der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre erreicht werden.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise insbesondere im Zusammenhang mit den korrespondierenden Posten der Finanzrechnung und der Bilanz geprüft. Eine Prüfung der Vollständigkeit erfolgte für die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten nicht.

## 5.1.2 Erträge und Aufwendungen

### 5.1.2.1 Erträge

Die folgende Übersicht stellt die Erträge des Jahres 2019 wie folgt dar:

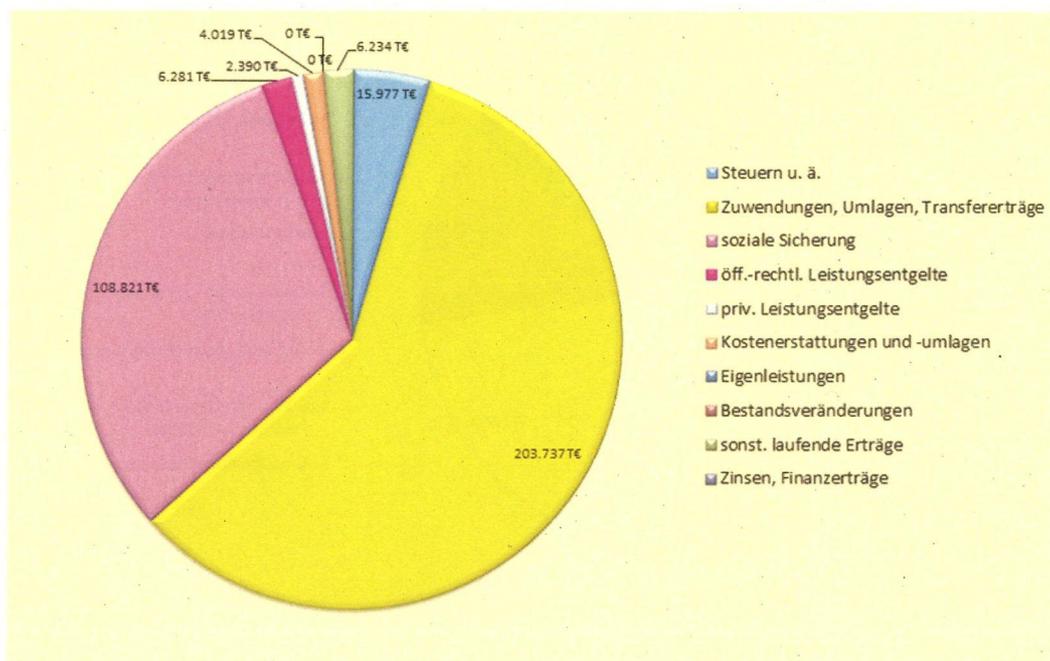


Abbildung 1: Erträge 2019 (in TEUR)

Die Betrachtung der Erträge 2019 zeigte, dass der Großteil der Erträge aus den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen resultierten. Danach folgen anteilmäßig die Erträge aus dem Bereich der sozialen Sicherung.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Erträge insgesamt um 1.741.076,24 EUR erhöht.

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung von 2017 bis 2019 in EUR:

Ertragsart	2017	2018	2019
Steuern, und ähnliche Abgaben	15.785.877,72	15.676.760,15	15.977.068,08
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	165.009.002,61	169.732.712,75	203.737.331,63
Erträge der sozialen Sicherung	143.729.445,02	144.499.687,83	108.821.019,27
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.116.741,32	6.969.378,34	6.280.711,91
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.010.022,43	1.997.194,43	2.388.608,66
Kostenerstattungen und -umlagen	3.486.778,05	3.767.961,75	4.019.101,46
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	110.171,76	95.149,46	3.748.851,64
Sonstige Erträge	5.008.060,77	6.811.755,87	6.318.984,17
Summe:	342.256.099,68	349.550.600,58	351.291.676,82

Tabelle 1: Entwicklung der Erträge 2017 bis 2019

### 5.1.2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen des Jahres 2019 stellen sich wie folgt dar:

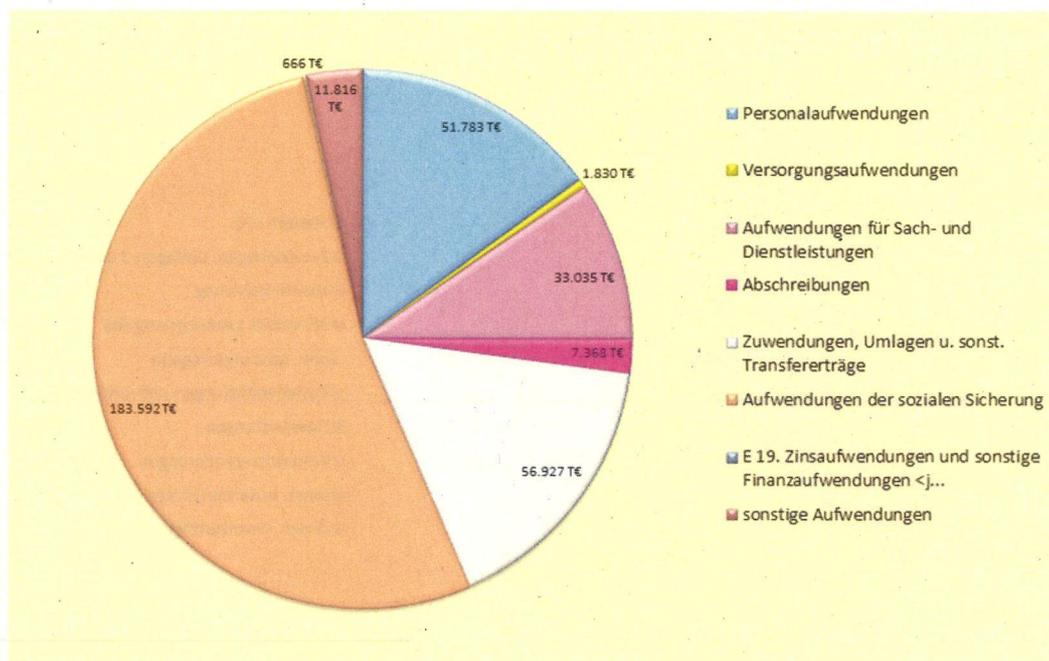


Abbildung 2: Aufwendungen 2019 (in TEUR)

Die Betrachtung der Aufwendungen 2019 ergab, dass die Aufwendungen der sozialen Sicherung mit 52,9 % der Gesamtaufwendungen den größten Anteil an den Aufwendungen hatten.

Danach folgten die Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen und die Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen insgesamt um 3.644.679,81 EUR erhöht.

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung von 2017 bis 2019 in EUR:

Aufwandsart	2017	2018	2019
Personalaufwendungen	50.725.862,67	52.696.777,26	51.782.834,05
Versorgungsaufwendungen	-641.622,09	970.307,96	1.827.730,58
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	29.775.687,63	31.108.295,07	33.034.617,10
Abschreibungen Anlagevermögen	7.717.553,64	7.276.047,08	7.302.703,51
Abschreibungen Umlaufvermögen	99.605,36	0,00	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	44.262.211,60	49.481.146,04	56.927.429,78
Aufwendungen der sozialen Sicherung	185.156.055,86	181.960.910,63	183.592.179,17
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.449.234,37	4.207.904,42	665.639,33
Sonstige Aufwendungen	13.784.242,24	15.602.059,97	11.814.994,72
Summe:	333.328.831,28	343.303.448,43	346.948.128,24

Tabelle 2: Entwicklung der Aufwendungen 2017 bis 2019

### 5.1.3 Jahresergebnis

Unter Berücksichtigung der Rücklagenveränderung ist als Jahresergebnis ein Überschuss von 4.258.416,75 EUR entstanden. Der Jahresüberschuss wurde in der Bilanz (Passiv-Posten 1.4) entsprechend den Vorschriften dargestellt.

Das Ergebnis zum 31. Dezember 2019 beträgt unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus dem Vorjahr 44.350.914,53 EUR.

### 5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der in § 46 Abs. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat im Haushaltsjahr 2019 zwölf Teilhaushalte eingerichtet. Sie bilden nach § 4 Abs. 2 Satz 4 GemHVO-Doppik die Finanzdaten für die wesentlichen und sonstigen Produkte ab.

Zur Untersetzung der strategischen Ziele des Landkreises wurden 18 wesentliche Produkte für die Haushaltsjahre 2019/2020 benannt und beschrieben. Für diese Produkte wurden konkrete Ziele formuliert.

Bei der Zielbestimmung für den Doppelhaushalt 2019/2020 fiel auf, dass nach dem 1. Haushaltsjahr in einigen Fällen das Ziel bereits vollständig erfüllt war bzw. es nur ein Ziel für ein Haushaltsjahr gab.

Ursprünglich beabsichtigte die Verwaltung für die Doppelhaushaltsplanung 2021/2022 neue strategische Ziele zu erarbeiten und mit der Politik abzustimmen. Ziel dieses Prozesses soll es sein, ein einheitliches Zielsystem, mit der Benennung wesentlicher Produkte zu verknüpfen. Dieser Prozess war bis zum Ende der Prüfung noch nicht beendet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist an dieser Stelle auf seine Ausführungen in den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen.

Die „Interne Leistungsverrechnung (ILV)“ des Landkreises Vorpommern-Rügen ist Bestandteil der Regelungen der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens. Hier sind die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen geregelt. Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte eine ILV für die Bereiche „Fuhrpark“ sowie „Druck- und Kopiertechnik“. Darüber hinausgehende Verrechnungsgrundsätze, die mit Einführung der Doppik im Jahr 2012 getroffen wurden, sind nicht schriftlich festgehalten und daher nicht nachprüfbar. Festzustellen ist, dass die Verteilung nicht auf alle Produkte des Haushaltes erfolgt. Für den FD 13 (Gebäudemanagement/Schulen) wird kein Aufwand/Auszahlungen aus ILV dargestellt. Es bedarf daher weitergehender Regelungen, möglicherweise auch die Ausgestaltung einer eigenständigen, umfangreichen Dienst-/Arbeitsanweisung.

### 5.3 Finanzrechnung

#### 5.3.1 Allgemeines

Im § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich für die Finanzrechnung geregelt.

Für das Haushaltsjahr 2019 konnte der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre erreicht werden.

Die Prüfung der Finanzrechnung wurde stichprobenweise insbesondere im Zusammenhang mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz geprüft. Eine Prüfung auf Vollständigkeit erfolgte für die einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsarten nicht.

### 5.3.2 Laufende Ein- und Auszahlungen

#### 5.3.2.1 Laufende Einzahlungen

Die laufenden Einzahlungen 2019 zeigen folgende Verteilung:

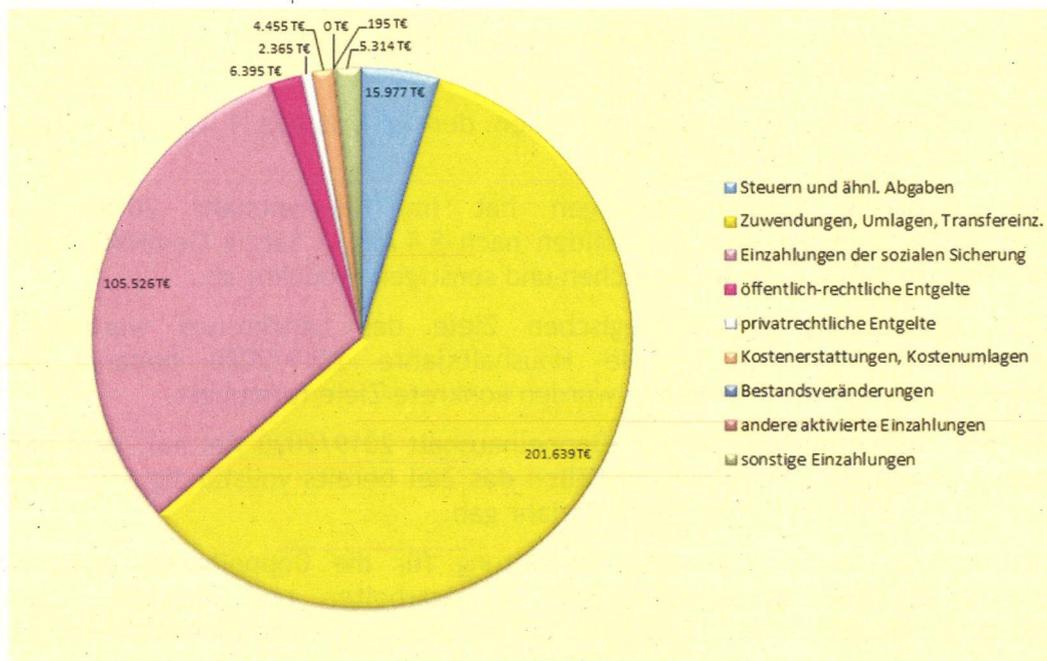


Abbildung 3: laufende Einzahlungen 2019 (in TEUR)

#### 5.3.2.2 Laufende Auszahlungen

Die ordentlichen Auszahlungen 2019 zeigen folgende Verteilung:

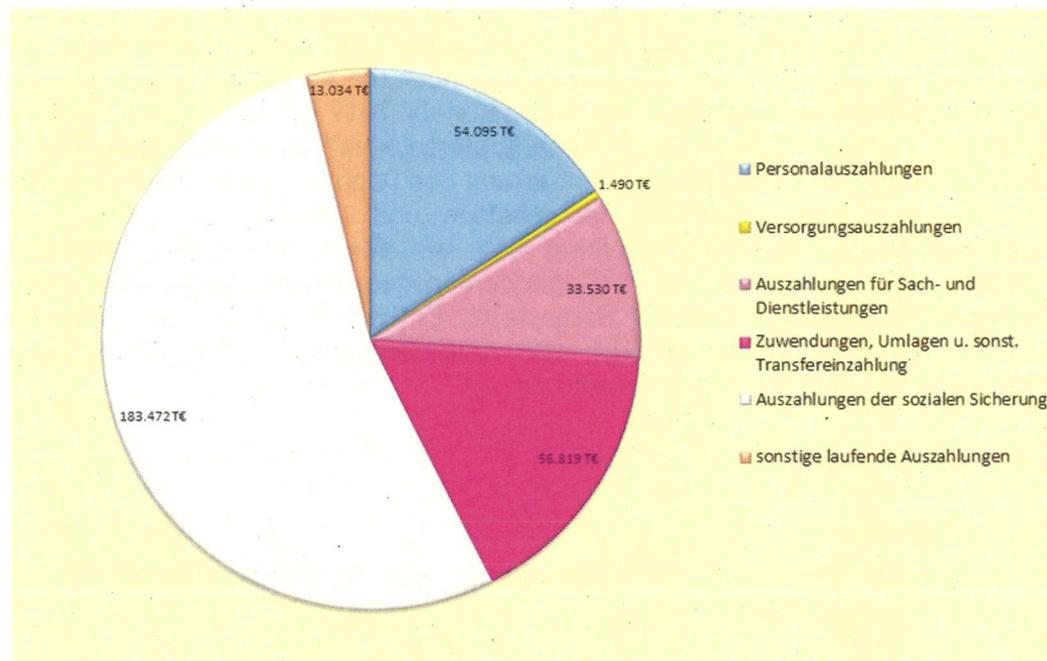


Abbildung 4: laufende Auszahlungen 2019 (in TEUR)

### 5.3.2.3 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

Der jahresbezogene Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen betrug zum Ende des Haushaltsjahres -1.162.578,50 EUR. Damit müssen laufende Auszahlungen durch Veräußerung von Vermögen, Verzicht auf Investitionen, durch Aufnahme von Krediten oder durch Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven finanziert werden.

### 5.3.3 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

#### 5.3.3.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2019 verteilen sich wie folgt:

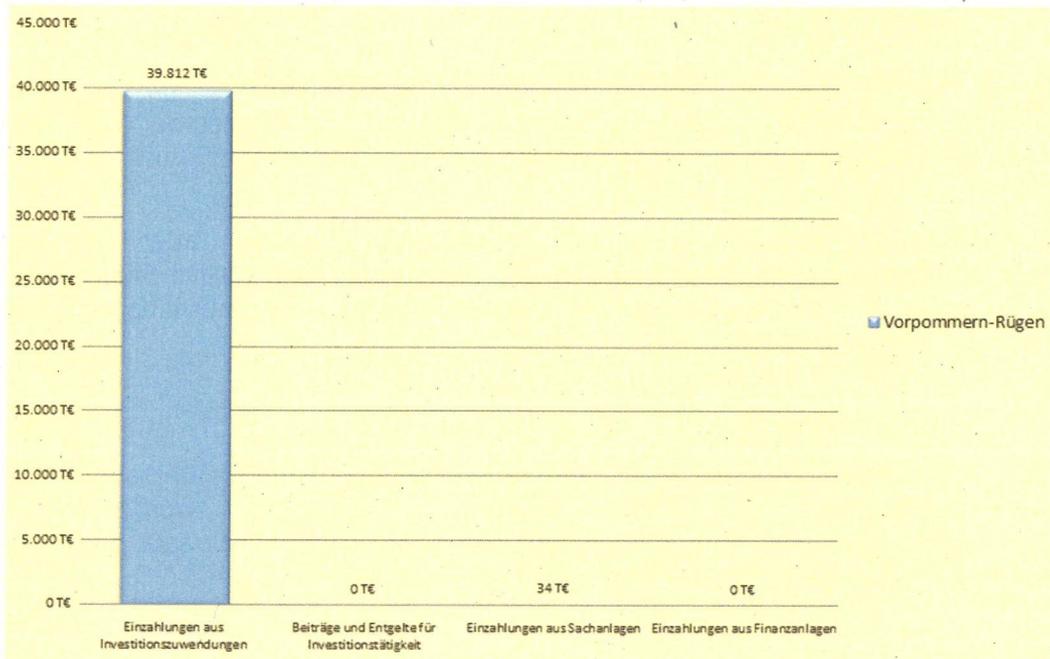


Abbildung 5: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2019 (in TEUR)

#### 5.3.3.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2019 verteilen sich wie folgt:

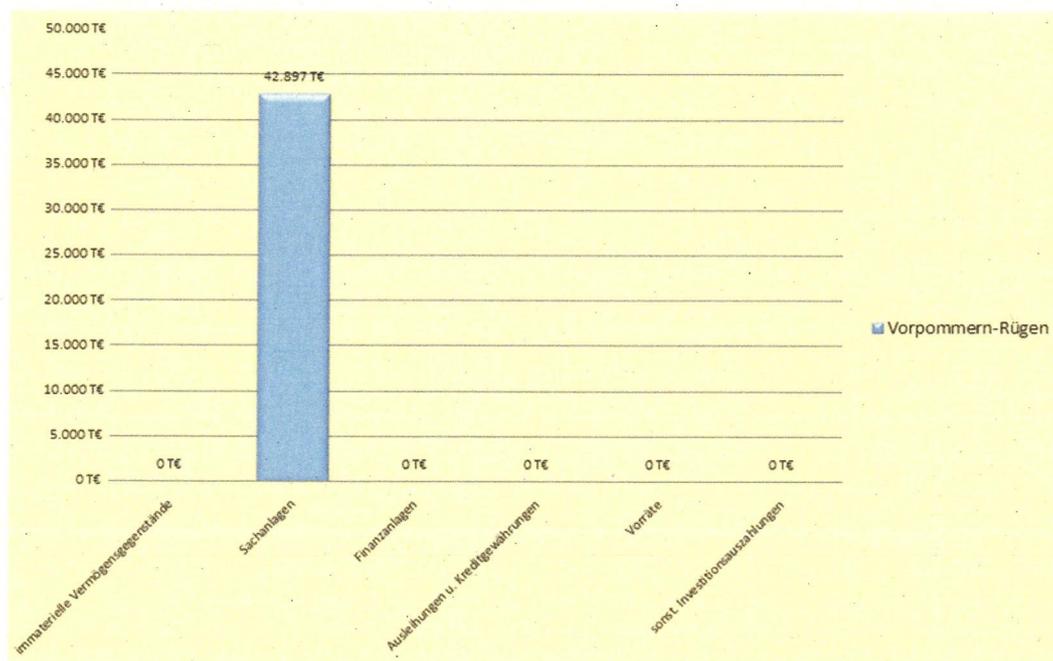


Abbildung 6: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2019 (in TEUR)

#### 5.3.4 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2019 gab es keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit betragen 2019 5.120.585,77 EUR. Darin enthalten waren die planmäßigen Tilgungen der Kredite.

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31. Dezember 2019 in Höhe von -5.120.585,77 EUR.

Der negative Saldo zeigt hierbei einen höheren Tilgungsbeitrag gegenüber einer geringeren Neuverschuldung. Der Landkreis zahlt mehr Schulden zurück, als neu aufgenommen werden.

#### 5.3.5 Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2019 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren.

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über den Aktiva-Bilanzposten 2.4 Liquide Mittel dargestellt. Der Liquiditätsabfluss im Haushaltsjahr 2019 betrug 6.189.423,45 EUR.

### 5.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 46 GemHVO-Doppik i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform.

### 5.5 Bilanz

#### 5.5.1 Allgemeines

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 296.809.443,27 EUR (Vorjahreswert: 260.129.696,92 EUR).

#### 5.5.2 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst (in EUR).

Aktiva			
Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	195.697.824,83	233.855.644,19	19,5 %
2. Umlaufvermögen	59.568.935,79	57.843.783,84	-2,9 %
3. Rechnungsabgrenzungsposten	4.862.936,30	5.110.015,24	5,1 %
4. Aktive latente Steuern	0,00	0,00	
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	
Bilanzsumme	260.129.696,92	296.809.443,27	14,1 %

Tabelle 3: Darstellung Aktiva 2019

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 36.679.746,35 EUR.

Auf der Aktivseite der Bilanz resultierte die Vermögensänderung vorrangig aus den immateriellen Vermögensgegenständen und hier insbesondere bei den

geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände mit 35.142.980,09 EUR.

#### 5.5.2.1 Anlagevermögen

##### 5.5.2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden. Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein.

Das Anlagevermögen des Landkreises wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2019 korrekt ausgewiesen. Es wurde ordnungsgemäß verwaltet.

Das immaterielle Vermögen stieg. Den Zugängen von 36.062.004,62 EUR standen Abgänge von 376.068,30 EUR und Umbuchungen von 19.627,85 EUR gegenüber. Den größten Anteil an den Zugängen mit rund 34,7 Mio. EUR nahmen die geleisteten Anzahlungen für den Breitbandausbau ein. Für den Neubau eines barrierefreien Bahnhof WC für Reisende in Göhren wurden rund 435.800,00 EUR an den Infrastrukturverwaltungsbetrieb gezahlt. Für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesstätten gingen rund 378.200,00 EUR an Vereine. Etwa 159.300,00 EUR erhielten Gemeinden 2019 für Investitionen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes aus der Feuerschutzsteuer.

##### 5.5.2.1.2 Sachanlagen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen nutzt für die Erfassung des Anlagevermögens das Modul „Anlagenbuchhaltung“ der Software H&H pro Doppik.

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Sachanlagen um 1.970.516,93 EUR.

Den Zugängen in Höhe von 5.572.565,81 EUR standen Abgänge von 3.779.070,93 EUR und Umbuchungen von -19.627,85 EUR gegenüber. Die Abschreibungen unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Abschreibungen auf Abgänge beliefen sich auf 3.744.962,37 EUR.

##### 5.5.2.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit 30.193.164,73 EUR (Vorjahr 25.177.295,14 EUR) ausgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil größer 50 Prozent), die Beteiligungen und das Sondervermögen des Landkreises Vorpommern-Rügen sind zutreffend bilanziert.

Die Ausleihungen und die anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.



Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V ist ein Beteiligungsbericht bis zum 30. September zu erstellen und dem Kreistag und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses lag dieser noch nicht vor.

#### 5.5.2.2 Umlaufvermögen

##### 5.5.2.2.1 Vorräte

Die Vorräte haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert und beinhalten die Vorräte für Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und Vermessungsgeräte. Inventurlisten sind vorhanden.

##### 5.5.2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4.396.774,41 EUR auf 30.102.740,18 EUR. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Auf Einzelheiten wird im Abschnitt 5.6.2 Forderungsübersicht eingegangen.

##### 5.5.2.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Der ausgewiesene Posten „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ betrug 3.000.000,00 EUR. Er veränderte sich damit im Vergleich zum Vorjahr nicht.

##### 5.5.2.2.4 Liquide Mittel

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel betragen 24.648.989,41 EUR zum 31. Dezember 2019 (Vorjahr: 30.838.412,86 EUR) und waren damit um 6.189.423,45 EUR gesunken.

Die Liquidität des Landkreises war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet (siehe Abschnitt 4.2 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (sog. Kassenkredite)).

#### 5.5.2.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 5.110.015,24 EUR für Leistungen nach dem SGB II (u. a. Kosten der Unterkunft und Heizung), Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und SGB XII, Beamtenbesoldung, Wartungs- und Softwarepflegeverträge gebildet.

#### 5.5.3 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst (in EUR).

Passiva			
Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
1. Eigenkapital	106.463.919,12	113.693.545,23	6,7 %
2. Sonderposten	52.608.974,86	87.513.272,43	66,3 %
3. Rückstellungen	35.214.414,48	32.904.434,25	-6,5 %
4. Verbindlichkeiten	61.820.933,64	58.644.338,61	-5,1 %
5. Rechnungsabgrenzungsposten	4.021.454,82	4.053.852,75	0,8 %
6. Passive latente Steuern	0,00	0,00	
Bilanzsumme	260.129.696,92	296.809.443,27	14,1 %

Tabelle 4: Darstellung Passiva 2019

Die Bilanzsumme hat sich um 36.679.746,35 EUR auf 296.809.443,27 EUR erhöht.

#### 5.5.3.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum 31. Dezember 2019 um 7.229.626,11 EUR auf 113.693.545,23 EUR gestiegen.

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Die Übertragung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2018 ist korrekt erfolgt.

#### 5.5.3.2 Sonderposten

Es wurden Sonderposten in Höhe von 87.513.272,43 EUR gebildet.

#### 5.5.3.3 Rückstellungen

Zum 31. Dezember 2019 waren Rückstellungen in Höhe von 32.904.434,25 EUR gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

Übersicht über die Rückstellungen (in EUR)	
Art der Rückstellung	Höhe
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	32.026.921,57
Steuerrückstellungen	0,00
Sonstige Rückstellungen	877.512,68
Summe	32.904.434,25

Tabelle 5: Darstellung der Rückstellungen 2019

##### 5.5.3.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionslasten stellen für gewöhnlich die größte Belastung aller Rückstellungen dar.

Die Höhe bemisst sich anhand der Schreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern und setzt sich aus den Pensionsverpflichtungen und den Beihilfeverpflichtungen für beschäftigte Beamte und Versorgungsempfänger zusammen.

Gebucht wird dabei der ausgewiesene Teilwert.

Beim Abgleich des Schreibens mit den vorgenommenen Buchungen, ergab die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bereits, dass ein Versorgungsempfänger durch den Kommunalen Versorgungsverband nicht berücksichtigt wurde.

Es erfolgte eine Auflösung der Rückstellung in Höhe des Teilwertes.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 war festzustellen, dass das Fehlen dieses Versorgungsempfängers durch den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern nicht korrigiert worden ist.

Daher wurde dieser auch nicht bei der Ermittlung der Höhe der Rückstellungen für 2019 berücksichtigt.

Die Korrektur ist im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgt.

Jedoch wurde versäumt auch die Auflösung der Rückstellung aus 2018 zu korrigieren, wodurch nachfolgend aufgeführte Differenz besteht:

H

H

B

Bezeichnung	aktuelle Höhe	zu korrigieren	korrigierter Wert
Rückstellungen für Versorgungsempfänger - Pensionsrückstellungen	12.094.856,00 EUR	20.118,00 EUR	12.114.974,00 EUR
Rückstellungen für Versorgungsempfänger - Beihilferückstellungen	2.421.041,60 EUR	4.026,00 EUR	2.425.067,60 EUR
Summe		24.144,00 EUR	

**Tabelle 6: Darstellung Korrektur Rückstellungen 2019**

Zusätzlich besteht eine Differenz in Höhe von -0,80 EUR bei den Beihilferückstellungen für beschäftigte Beamte.

Sie resultiert aus einem Fehler im Kontierungsbogen zur Auflösung der Rückstellung, aufgrund des Wechsels eines beschäftigten Beamten zu den Versorgungsempfängern.

#### 5.5.3.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um -3.176.595,03 EUR verändert.

Die Höhe der Verbindlichkeiten ist jeweils belegt.

## 5.6 Anlagen zum Jahresabschluss

### 5.6.1 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht hat die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sachanlagen, die Finanzanlagen und die Sonderposten zum Anlagevermögen zum Inhalt.

Die Anlagenübersicht wurde entsprechend dem Muster 16 zu § 50 GemHVO-Doppik erstellt. Die Zahlen stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

### 5.6.2 Forderungsübersicht

Gemäß § 51 GemHVO-Doppik wurde die Forderungsübersicht entsprechend dem Muster 17 dargestellt. Ein Nachweis der Forderungen erfolgte überwiegend durch Saldenlisten.

Eine Übereinstimmung der Forderungsübersicht mit den abgebildeten Werten in der Bilanz ist gegeben.

Die Forderungen des Landkreises Vorpommern-Rügen in Höhe von 35.708.415,84 EUR zum 31. Dezember 2019 resultieren zu 64% aus öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, zu 32% aus Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich, zu 3% aus privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus 1% sonstigen Vermögensgegenständen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit einem Nominalwert von 423.745,53 EUR zum 31. Dezember 2019 benannt. Diese Forderung wurde wertberichtigt, sodass eine bereinigte Forderung zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 350.335,62 EUR vorlag. Bei 69,49% der Forderungen handelte es sich um durchlaufende Gelder, die der Verwaltung nur kurzfristig zur Verfügung stehen.

H

Die privatrechtlichen Forderungen wurden einer genaueren Prüfung unterzogen. Auf den separaten Prüfbericht vom 22. September 2020 wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Gesamtbetrag der privatrechtlichen Forderungen aus dem Jahr 2018 belief sich auf 537.991,85 EUR. Dieser Betrag war ebenfalls der Anfangsbestand der Forderungsübersicht 2019.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die privatrechtlichen Forderungen um 237.514,44 EUR.

Im Ergebnis der Prüfung wurden Umbuchungen erforderlich. Da das Haushaltsjahr 2019 bereits geschlossen ist, sind sie im Haushaltsjahr 2020 durchzuführen. Sie betreffen u. a. Buchungen zu den Restlaufzeiten und zur Forderungshöhe.

Es bedarf einheitlicher Verfahrensweisen zwischen dem Landkreis und seinen Eigenbetrieben. Für die Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben sind die dafür vorgesehenen Konten entsprechend der Vorgaben des verbindlichen Kontenrahmenplanes (15431, 15531, ...) zu verwenden.

#### 5.6.2.1 Wertberichtigungen im Jahresabschluss 2019 des Landkreises Vorpommern-Rügen

Die Forderungen des Landkreises Vorpommern-Rügen wurden entsprechend § 51 Absatz 2 GemHVO-Doppik wertberichtigt. Die umfangreiche Ermittlung der Wertberichtigungen erfolgt durch den FD 12 (Finanzen). Eine softwareseitige Lösung zur Ermittlung der Wertberichtigungen liegt derzeit noch nicht allumfassend vor.

In der Forderungsübersicht wird die kumulierte Wertberichtigung mit 5.605.675,66 EUR ausgewiesen. Dieses entspricht einer Zunahme zum Vorjahr um 134.457,45 EUR.

Die Dienstanweisung zur Stundung, Niederschlagung, zum Erlass, Vergleich und zur Bewertung von Forderungen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 13. April 2016 regelt unter dem Punkt 3.6 die Wertberichtigungen der Forderungen. Danach werden Forderungen einzel-, pauschaliert einzel- und pauschal wertberichtigt.

Die Grundlage zur Ermittlung der Wertberichtigung ist die Forderungsanalyse aus der Haushaltssoftware. In dieser Analyse werden 59,93% (21.402.438,14 EUR vor den letzten Korrekturbuchungen) der offenen Forderungen des Landkreises und ihrer Einrichtungen abgebildet.

Bei den verbleibenden 40,07% (14.307.378,12 EUR vor den letzten Korrekturbuchungen) der Forderungen, die nicht in der Forderungsanalyse aufgeführt sind, handelt es sich um Sachverhalte die keiner Wertberichtigung unterliegen.

Die kumulierte Einzelwertberichtigung beläuft sich auf 5.499.142,22 EUR. Die offenen Forderungen werden einzeln manuell geprüft und ggf. wertberichtigt (z. B. Stundungen, Niederschlagungen, Insolvenzverfahren).

Bei der weiterführenden pauschalierten Einzelwertberichtigung werden die verbleibenden Forderungen in Abhängigkeit des Alters berichtigt (über 2 Jahre 100%, bis 2 Jahre 50%, bis 1 Jahr kein Abschlag).

Im Anschluss erfolgt eine pauschale Wertberichtigung. Hierbei sollen gemäß der o. g. Dienstanweisung alle Forderungen des Umlaufvermögens, die nicht einzeln wertberichtigt wurden, einer Pauschalwertberichtigung zugeführt werden. Die Forderungen beliefen sich auf 1.740.395,04 EUR. Von dem Betrag wurden lediglich 928.780,68 EUR pauschal wertberichtigt, das entspricht 53,37%. Die Pauschalwertberichtigung erfolgte nicht entsprechend der Dienstanweisung. Begründet wurde dies auf Nachfrage beim FD 12 (Finanzen) u. a. damit, dass bei Forderungen der öffentlichen Hand die Ausfallquote bei 0% liegt, sodass bei

H

diesen Forderungen keine pauschale Wertberichtigung durchgeführt wurde. Eine Dokumentation hierzu liegt nicht vor.

**B** Auf die verbleibenden Forderungen bei den Konten 1515900 (Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich - gegen den sonstigen privaten Bereich) und 1659000 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die privaten Bereich - sonstigen privaten Bereich) in Höhe von 586.929,99 EUR (72,32%) trifft die o. g. Begründung des FD 12 (Finanzen) nicht zu.

Gemäß der Dienstanweisung richtet sich die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes nach den Erfahrungswerten der vorangegangenen drei Haushaltsjahre.

**B** Der Prozentsatz für die Pauschale Wertberichtigung wurde mit 10% angegeben. Die Ermittlung dieses Satzes konnte nicht vorgelegt werden, da es sich nach Aussage des FD 12 (Finanzen) um einen Prozentsatz handelt, der mit der Umstellung auf die Doppik eingeführt wurde. Dies entspricht nicht der Dienstanweisung.

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, müssen sämtliche Forderungen betrachtet werden, da ansonsten die Grundlage zur Ermittlung der pauschalen Wertberichtigung fehlerhaft ist.

### 5.6.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht folgt der Darstellung im Muster 18 zu § 52 GemHVO-Doppik. Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

### 5.6.4 Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Dem Jahresabschluss 2019 ist eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt. Die Übertragung richtet sich nach den Vorschriften des § 15 GemHVO-Doppik.

#### 5.6.4.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt wurden Aufwandsermächtigungen i. H. v. 6.827.781,48 EUR gebildet.

Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten.

#### 5.6.4.2 Finanzhaushalt

Auszahlungsermächtigungen wurden i. H. v. 70.073.361,06 EUR im Finanzhaushalt gebildet. Davon entfallen 8.713.550,22 EUR auf die laufenden Auszahlungen und 61.359.810,84 EUR auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Bei den Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden 51.054.985,13 EUR übertragen.

Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten.

## 6. Weitere Prüfungsschwerpunkte

### 6.1 Buchungen unter dem Produktsachkonto 1140500.1791600

Bei dem Produktsachkonto 1140500.1791600 handelt es sich um ein Vorschusskonto für die sonstigen zentralen Dienste. Der Landkreis führt dieses Konto unter der Bezeichnung „innere Verrechnung“.

Gegenstand der Buchungen waren u. a. für die Eigenbetriebe verauslagte Versicherungsprämien und über den Landkreis abgerechnete Bahnfahrkarten für Mitarbeiter des Eigenbetriebes. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht dem Landkreis zuzurechnen sind und somit dem Eigenbetrieb in Rechnung zu stellen wären.

Eine innere Verrechnung gemäß der Definition des Punktes 2.4.11 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens liegt nicht vor. Danach muss in einem Produkt ein Aufwand entstanden sein, der wirtschaftlich ganz oder teilweise einem anderen Produkt zuzuordnen ist. Soweit der Haushaltsansatz des verauslagenden Fachdienstes eine Verauslagung für den bewirtschaftenden Fachdienst nicht zulässt, wird der Betrag, der verrechnet werden soll, für den verauslagenden Fachdienst auf einem Vorschusskonto (Typ Durchlaufende Gelder im Forderungsbereich 1791600) gebucht und anschließend auf das Aufwandskonto des bewirtschaftenden Fachdienstes umbucht.

Der Eigenbetrieb Jobcenter ist kein Fachdienst und hat ebenfalls kein Produkt in der Buchführung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Eine Buchung unter dem Produktsachkonto 1140500.1791600 ist somit nicht möglich. Eine Anpassung der Dienstanweisung, die diesen Sachverhalt bereinigen sollte, würde dem Charakter einer Dienstanweisung widersprechen, da diese nur Auswirkungen auf die internen Abläufe innerhalb einer Verwaltung hat.

B  
H

### 6.2 Abbildung der Forderungen des Eigenbetriebes Jobcenter im Jahresabschluss des Landkreises

Im Zuge des Jahresabschlusses 2019 wurden die Forderungen des Landkreises Vorpommern-Rügen einer Prüfung unterzogen.

Die Forderungen werden entsprechend des § 51 der GemHVO-Doppik in der Forderungsübersicht nachgewiesen. Zur Darstellung der Forderungen wurde das landeseinheitliche Muster 17 zu § 51 GemHVO-Doppik verwendet.

Die Forderungen des Landkreises Vorpommern-Rügen sind mit einem Nominalwert in Höhe von 35.708.415,84 EUR nachgewiesen. Diese Forderungen wurden entsprechend der GemHVO-Doppik um einen Betrag von 5.605.675,66 EUR wertberichtigt. Das bedeutet, dass für den Landkreis noch bereinigte offene Forderungen von 30.102.740,18 EUR zum 31. Dezember 2019 bestehen.

Im Nominalwert von 35.708.415,84 EUR sind Forderungen des Eigenbetriebes Jobcenter in Höhe von 6.783.146,78 EUR enthalten. Diese resultieren aus dem Personenkonto 10004004 mit der Abgabeart 911 (diverse Einzahlungen ohne Mahngebühren) und haben einen Anteil an den offenen Forderungen von rund 19%.

In den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen zum Jahresabschluss wurde vermerkt, dass die Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Jobcenter aus der Pflicht resultieren, eingetriebene kommunale Kundenforderungen an den

Landkreis Vorpommern-Rügen weiterzureichen. Die Höhe dieser Forderungen wurde nicht näher ausgeführt.

Die vom Eigenbetrieb Jobcenter ermittelten Wertberichtigungen werden in gleicher Höhe vom Landkreis in das Buchwerk des Landkreises übernommen. In der Anlage zu den gebuchten Wertberichtigungen des Landkreises befindet sich die Auflistung des Eigenbetriebes Jobcenter zur Ermittlung der Wertberichtigungen 2019 für die kommunalen Forderungen. Auf diesem Ermittlungsbogen geht der Eigenbetrieb Jobcenter von Forderungen in Höhe von 6.739.617,29 EUR aus.

Der Abgleich der Forderungen zwischen dem Personenkonto beim Landkreis und der Auflistung der Forderungen des Eigenbetriebes ergab eine Differenz von 43.529,49 EUR ( $6.783.146,78 - 6.739.617,29 = 43.529,49$ ).

Auf Nachfrage beim FD 12 (Finanzen) erklärte dieser, dass es noch Änderungen in den Forderungen beim Eigenbetrieb gab, aber die Anlage nicht geändert wurde, da sich die Ermittlung der Wertberichtigungen nicht veränderte. Inzwischen liegt dem FD 12 der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Jobcenter vor. Dieser weist nunmehr die Forderungen für 2019 mit 6.749.019,62 EUR aus.

Somit ergibt sich eine Differenz von 34.127,16 EUR ( $6.783.146,78 - 6.749.019,62 = 34.127,16$ ).

**B** Die Differenz zwischen den ausgewiesenen Forderungen des Landkreises und des Eigenbetriebes Jobcenter ist zu beanstanden.

**H** In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Jobcenter unter den Konten 15459 (Forderungen aus Transferleistungen gegen den sonstigen privaten Bereich) sowie 15559 (sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den sonstigen privaten Bereich) verbucht wurden. Aufgrund der Kontenzuordnung ist nicht ersichtlich, dass die Abwicklung dieser Forderungen durch den Eigenbetrieb erfolgt.

### 6.3 Instandsetzungsrücklage Jugendherberge/Jugendzeltplatz Prora

**H** Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte das Deutsche Jugendherbergswerk M-V keinen testierten Jahresabschluss für das Jahr 2019 vorlegen. Begründet wurde diese Verzögerung mit notwendigen existenzsichernden Maßnahmen, welche durch die Corona Pandemie verursacht worden sind. Diese Begründung zeigt nochmals auf, wie dringend erforderlich eine Regelung mit dem Deutschen Jugendherbergswerk M-V hinsichtlich des Insolvenzschutzes für die Instandsetzungsrücklage ist.

Ausweislich der vorgelegten Saldenbestätigungen belief sich die Rücklage per 31. Dezember 2019 auf insgesamt 318.143,69 EUR.

### 6.4 Abrechnungen für Schulträgerschaft mit der Hansestadt Stralsund

Auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übernahme der Schulträgerschaft für die Gesamtschulen, das Gymnasium, und die Förderschule auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund, der mit Schreiben vom 6. Februar 2012 rechtsaufsichtlich genehmigt wurde, erstattet der Landkreis Vorpommern-Rügen der Hansestadt Stralsund ab dem 1. Januar 2012 die ordentlichen Aufwendungen, die um die ordentlichen Erträge verringert sind. Diese Regelung betrifft 6 Schulen (Hansa-Gymnasium, Integrierte Gesamtschule Grünthal, Schulzentrum am Sund, Förderschule „Ernst von Haselberg“, Förderschule „Astrid Lindgren“ und das Sonderpädagogische Förderzentrum).

Derzeit liegen von der Hansestadt Stralsund nur die endgültigen Ergebnisse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vor. Für die nachfolgenden Jahre gab es bis zum Prüfungsende vorläufige (2014) bzw. keine Abrechnungen (2015-2019). Der Landkreis leistet die vertraglich vereinbarten Vorauszahlungen (monatliche Raten) und erhöhte diese für das Haushaltsjahr 2019 von 2,76 Mio. EUR auf 3,1 Mio. EUR. Auf den separaten Prüfbericht vom 18. September 2019 wird verwiesen.

H

#### **6.5 Schulträgerschaft der Stadt Barth für den gymnasialen Bildungsteil an der Kooperativen Gesamtschule Barth**

Mit Bescheid vom 28. Juli 2009, zuletzt geändert am 14. August 2012, ist die Übertragung der Schulträgerschaft für die Kooperative Gesamtschule Barth an die Stadt Barth genehmigt worden.

Die an die Stadt Barth für den gymnasialen Bildungsteil geleisteten Zahlungen prüfte das Rechnungsprüfungsamt für den Zeitraum 2015 bis 2019.

Bezüglich der Beantragung und Abrechnung von Investitionszuschüssen gibt es bislang keine vertraglichen Regelungen.

H

Auf den separaten Prüfbericht vom 4. September 2020 wird verwiesen.

### **7. Zusammenfassender Prüfungsvermerk**

#### **7.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Landkreises entwickelt.

Die Prüfung zeigte auf, dass die für die Haushaltsvorjahre (2012 bis 2018) getroffenen Feststellungen bislang nicht vollständig ausgeräumt wurden. Die Verwaltung ist mit der Umsetzung der Prüfungshinweise systematisch befasst.

Die Feststellungen zu dieser Prüfung beziehen sich im Wesentlichen auf die innere Organisation des Landkreises Vorpommern-Rügen. Sie betreffen die Dienstanweisungen und die Haushaltswirtschaft.

## 7.2 Bestätigungsvermerk

### Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk<sup>1</sup>

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Landkreises Vorpommern-Rügen

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 43 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte die Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Landkreises

---

<sup>1</sup> Eine Verwendung dieses Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamts. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamts, sofern hierbei dieser Vermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamts hingewiesen wird.

Vorpommern-Rügen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bietet.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 wird wie folgt zusammengefasst:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 43 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landkreises Vorpommern-Rügen ergänzend fest:

Quoten zum 31. Dezember	2017	2018	2019
Fehlbetragsquote	0,0%	0,0%	0,0%
Eigenkapitalquote	37,4%	40,9%	38,31%
Verbindlichkeitenquote	25,5%	23,8%	19,76%
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	102,7%	101,8%	101,25%

Tabelle 7: Ausgewählte Kennzahlen 2017 bis 2019

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Im Haushaltsjahr 2019 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnis- und Finanzrechnung gegeben.

Stralsund, 14. Oktober 2020



Anja Rohkohl

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

**8. Anlagen - zur Prüfung vorgelegter Jahresabschluss 2019 des  
Landkreises Vorpommern-Rügen**